



Regierungspräsidien

Stuttgart

Karlsruhe

Freiburg

Tübingen

### Nachrichtlich

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Rechnungshof Baden-Württemberg

Prüfungsamt des Bundes Stuttgart

DEGES Zweigstelle Stuttgart

### **Abteilung Straßenverkehr, Straßeninfrastruktur**

Name: Daniela Bayer  
Telefon: +49 711 89686-2411  
E-Mail: [daniela.bayer@vm.bwl.de](mailto:daniela.bayer@vm.bwl.de)  
Geschäftszeichen: VM2-3944-22/1/65  
(bei Antwort bitte angeben)  
Datum: 29.04.2025

## **Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) – Ausgabe 2025/02**

ARS 10/2025 des BMDV vom 13.03.2025 – StB 24/7192.70/31-3953626 sowie  
Obmann-Schreiben vom 13.03.2025

### **Allgemeines**

- (1) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2025 die Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING), Ausgabe 2025/02, bekannt gegeben.  
Die ZTV-ING wurden zuletzt mit dem ARS Nr. 06/2024 mit dem Stand Dezember 2023 fortgeschrieben.
- (2) Die Anlage 1 zum ARS enthält die Gliederung der ZTV-ING und den Stand der jeweiligen Abschnitte. Der Anlage 2 sind die wesentlichen Änderungen der neuen Ausgabe gegenüber der letzten Fassung zu entnehmen. Die aktuellen Hinweise zur ZTV-ING sind in der Anlage 3 enthalten. Die Hinweise zu den entsprechenden Abschnitten der ZTV-ING sind bei der Projektbearbeitung und der Ausschreibung zu beachten. Soweit die „Hinweise zu



den ZTV-ING“ für die jeweilige Maßnahme zutreffend sind und vertragsrechtliche Bedeutung haben, sind entsprechende Textpassagen gesondert in die Vergabeunterlagen aufzunehmen oder in anderer geeigneter Form zu vereinbaren.

- (3) Das Schreiben des VM vom 04.04.2024 (Az.: VM2-3944-22/1/47) zur Einführung des ARS 06/2024 vom 28. Februar 2024 mit Bekanntgabe der ZTV-ING – Stand Dezember 2023 – wird hiermit aufgehoben.

### **Anwendung in Baden-Württemberg**

- (4) Das ARS Nr. 10/2025 inklusive Anlagen ist im Geschäftsbereich der Bundesstraßen in der Baulast des Bundes sowie im Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes bei allen Baumaßnahmen anzuwenden und den entsprechenden Bauverträgen zugrunde zu legen.
- (5) Bei laufenden Bauverträgen bleibt die dem Bauvertrag zugrundeliegende Fassung der ZTV-ING maßgebend. Daher sind die bisherigen Fassungen der ZTV-ING in geeigneter Weise zu archivieren.
- (6) Ergänzend zum ARS 10/2025 des BMDV sind bei Anwendung der ZTV-ING Teil 3 Massivbau; Abschnitt 1 Beton; Kapitel 3.1 Verwendung von Gesteinskörnungen; Absätze (8) bis (10) die zu diesem Schreiben beigefügten „Ergänzende Anforderungen an Gesteinskörnungen nach ZTV-ING Teil 3 Massivbau; Abschnitt 1 Beton; Kapitel 3.1 Verwendung von Gesteinskörnungen für Baden-Württemberg“ zu beachten.
- (7) Im Hinblick auf die mögliche Anwendung von CEM-II-M-Zementen sind die in der Anlage 4 zu diesem Einführungsschreiben beigefügten „Hinweise zur Verwendung von CEM-II-M-Zementen nach ZTV-ING Teil 3 Massivbau, Abschnitt 1 Beton, Kapitel 4.3 Verwendung von Zementen“ zu beachten. Sofern solche Zemente nicht verwendet werden sollen, sind in den Vergabeunterlagen entsprechende Regelungen aufzunehmen. In der Bauwerksdatenbank ist der verwendete Zement unabhängig davon zu dokumentieren. Dabei sind detaillierte Angaben zur Zementsorte notwendig.
- (8) Mit der fortgeschriebenen ZTV-ING wird die Normenreihe DIN 1045:2023-08 zugrunde gelegt und der DIN-Fachbericht 100 „Beton“ zurückgezogen, da mit der Einführung der DIN 1045:2023-08 die EN 206:2021-06 national umgesetzt wird. Die Normenreihe ist Stand der Technik und vermutlich steht mittelfristig nur noch Beton nach DIN 10145-2:2023-08 zur Verfügung. Bei laufenden Verträgen kann es dadurch zu



einzelvertraglichen Änderungen kommen. Vom BMDV wurde daher eine Handlungsanweisung für Bauverträge, welche vor dem Zeitpunkt der ZTV-ING 2025-02 mit Berücksichtigung der neuen Normenreihe DIN 1045:2023-08 beauftragt wurden, erstellt (vgl. Anlage 2).

Das Konzept der Betonbauqualitätsklassen (BBQ-Konzept) aus DIN 1045-1000:2023-08 wurde zur Qualitätssicherung je nach Komplexität der Bauaufgabe mit Unterscheidung des technischen Anforderungsniveaus und deswegen erforderlichen Kommunikationsbedarfes zwischen allen Projektbeteiligten in der fortgeschriebenen ZTV-ING umgesetzt.

- (9) Den Stadt- und Landkreisen sowie den Städten und Gemeinden wird empfohlen, bei Baumaßnahmen an Straßen in ihrer Baulast entsprechend diesem Einführungsschreiben zu verfahren.
- Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden entsprechend zu informieren.

### **Bezug der Unterlagen**

- (10) Die Bereitstellung der ZTV-ING erfolgt ausschließlich digital über das Internet. Die Unterlagen können von der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) [www.bast.de](http://www.bast.de) unter dem Pfad Publikationen/Regelwerke/Brücken- und Ingenieurbau kostenlos heruntergeladen werden.
- Aus urheberrechtlichen Gründen sind hiervon die Abschnitte der ZTV-ING ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden. Dies betrifft die Abschnitte 6-1 bis 6-5 und 6-7 sowie 7-4. Diese Abschnitte können nur über die Webseite des FGSV-Verlages [www.fgsv.de](http://www.fgsv.de) kostenpflichtig heruntergeladen werden.

### **Schlussbestimmungen**

- (11) Das Schreiben des VM vom 04. April 2024 (Az.: VM2-3944-22/1/47) und damit das ARS Nr. 06/2024 vom 28.02.2024 - StB 24/7192.70/31/3851270 verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit und werden aus der Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg (LisRe-StB-BW) entfernt und ins Archiv verschoben.
- (12) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die LisRe-StB-BW im Internet- und Intranetangebot des Ministeriums für Verkehr im Sachgebiet 05 „Brücken- und Ingenieurbau“, Bereich 2 „Grundlagen“ und im Sachgebiet



16 „Bauvertragsrecht und Vergabewesen“, Bereich 2 „Vergabe- und Vertragsunterlagen“ eingestellt.

gez. Peringer

**Anlagen**

1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2025 vom 13.03.2025, Az.: StB 24/7192.70/31-3953626  
Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) – Ausgabe 2025/02 mit weiteren Anlagen
2. Obmann-Schreiben 2025-03 vom 13.03.2025, Az.: StB 24/7192.70/31-3953626 inkl. Anlage Hinweise für bestehende Bauverträge
3. Ergänzende Anforderungen an Gesteinskörnungen nach ZTV-ING Teil 3 Massivbau, Abschnitt 1 Beton, Kapitel 3.1. Verwendung von Gesteinskörnungen für Baden-Württemberg
4. Hinweise zur Verwendung von CEM-II-M-Zementen nach ZTV-ING Teil 3 Massivbau, Abschnitt 1 Beton, Kapitel 4.3 Verwendung von Zementen in Baden-Württemberg